

SATZUNG

des Fastnachtsvereines "Rischinger Narre-Gaul e.V." Rüssingen/Pfalz

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Rischinger Narre-Gaul". Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht als rechtsfähiger Verein eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Rüssingen/Pfalz.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der Verein dient der Erhaltung des traditionellen Brauchtums, insbesondere der Pflege der Fastnacht und des Faschings.
- c) Alle Einnahmen sind ausschließlich zur Deckung der Ausgaben, die dem Verein aufgrund seines Zweckes entstehen, zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Radikale und rassistische Bestrebungen im Verein werden nicht geduldet. Parteipolitisch und konfessionell verhält sich der Verein neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber eines Vorstandsmitgliedes und ist jederzeit zulässig.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten; die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten; Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr, trotz Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Für Ehegatten und deren minderjährige Kinder kann von der Mitgliederversammlung ein Familienbeitrag festgesetzt werden. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und kann halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt nur an den Kassenwart. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle volljährigen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in allen Versammlungen des Vereins und das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie schriftliche und mündliche Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet diese Satzung gewissenhaft zu befolgen. Weiterhin ist es zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Führt der Verein eine Veranstaltung durch und erhebt hierfür ein Eintrittsgeld, so hat jedes Mitglied das vom Vorstand festgesetzte Eintrittsgeld zu zahlen, andernfalls verliert es das Recht an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, hat es das Recht dies der Vorstandschaft mitzuteilen, die dann die Angelegenheit schlichtet.

§ 7 Vermögen

Das Vereinsvermögen umfasst den Barkassenbestand, die errichteten Konten bei Banken ect. sowie das Inventar und die erzielten Überschüsse aus den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen. Über das vorhandene Inventar ist ein Verzeichnis zu führen.

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen.

Desgleichen darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen (Generalversammlung).
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der Generalversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Berichte des Vorstandes
 - b. Berichte der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist bei einer Zahl von mindestens 11 erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszweckes, können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden (1.Vorsitzende/r)
dem/der Stellvertreter/in (2.Vorsitzende/r)
dem/der Kassenwart/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Jugendvertreter/in
und dem/der ernannten Sitzungspräsidenten/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Sitzungspräsidenten, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er leitet den Verein. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und lädt dazu ein. Weiterhin leitet der Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich einzuladen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Bildung von Ausschüssen, soweit es das Vereinsinteresse erfordert und des Elferates.
- d) Die Bestimmung des Sitzungspräsidenten, der Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes ist.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat den Kassenprüfern die Kasse, alle Abschriften, Rechnungen und sonstige Unterlagen (Belege) bei Prüfungen vorzulegen. Er ist berechtigt, alle laufenden Ausgaben sofort zu erledigen. Dabei hat er jedoch zu prüfen, ob es sich hierbei um Ausgaben für Vereinszwecke handelt. Für alle sonstigen Ausgaben gelten die gefassten Beschlüsse. Der 1. und 2.Vorsitzende sind berechtigt Ausgaben mit Beschluss der Vorstandschaft zu leisten.

Der Schriftführer hat für jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen und diese zur Genehmigung durch den Vorstand bei dessen nächster Sitzung vorzulesen. Außerdem ist er für den gesamten Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht jährlich die Kasse mindestens einmal zu prüfen. Der dabei festgestellte Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die jährliche Kassenprüfung hat vor der Generalversammlung stattzufinden. Außerdem können sie auch in vierteljährlichen Abständen eine Kassenprüfung vornehmen. Zu Kassenprüfern werden zwei Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Rücktritt des Vorstandes

Für den Fall, dass mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurücktreten, führt die restliche Vorstandschaft die Vereinsgeschäfte. Sie hat dann jedoch innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Wahlen

Der Vorstand ist alle zwei Jahre zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Durchführung der Wahlen wird zunächst von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und zwei Beisitzer bestimmt. Die Bestimmung erfolgt durch einfache Mehrheit.

Gewählt ist wer die einfache Mehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt zunächst eine Stichwahl. Hier ist wiederum gewählt, wer die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Liegt wiederum Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit vor 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
- b) von der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, wobei dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Rüssingen oder deren Rechtsnachfolger, mit der Zweckbestimmung, dieses für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde, in der vorliegenden Fassung, in der Mitgliederversammlung vom 04.11.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rüssingen, 04.11.2014